

Per E-Mail: egba@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

26. März 2013

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Öffentliche Beurkundung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2012 hat uns Frau Bundesrätin Sommaruga in rubrizierter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung danken wir Ihnen. economiessuisse hat bei ihren Mitgliedern – bestehend aus 100 Branchenverbänden, 20 kantonalen Handelskammern sowie einigen Einzelunternehmen – eine interne Umfrage durchgeführt und nimmt gestützt auf deren Antworten aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht Stellung.

Zusammenfassung

economiesuisse unterstützt die drei Hauptziele der Vorlage, die Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs, die bundesrechtlichen Mindestanforderungen für das Beurkundungswesen sowie die Einführung der Freizügigkeit der Beurkundung von Liegenschaftsverträgen vollumfänglich:

- **Verträge und andere Rechtsgeschäfte sollen künftig auch vollständig elektronisch öffentlich beurkundet werden können. Dies dient der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs und ist ein positives Beispiel zum Abbau überflüssiger Regulierungen.**
- **Die bundesrechtlichen Mindestanforderungen für das Beurkundungswesen schaffen insbesondere für landesweit tätige Unternehmen mit Berührungspunkten zu sämtlichen Kantonen Klarheit. Dies fördert die Rechtssicherheit.**
- **Mit der gesetzlichen Einführung der Freizügigkeit der Beurkundung von Liegenschaftsverträgen wird der Wettbewerb im Bereich der öffentlichen Beurkundung gestärkt. Zudem erleichtert diese Freizügigkeit die Abwicklung von Liegenschaftstransaktionen und vereinfacht die zentralisierte Bewirtschaftung der dinglichen Rechte am Liegenschaftsbestand sowie den beurkundungsbedürftigen dinglichen Rechten wesentlich.**

1 Inhalt der Vorlage

Die öffentliche Beurkundung dient dem Schutz der Parteien bei wichtigen Rechtsgeschäften, der Beweissicherung und der Schaffung klarer Verhältnisse. Angesichts ihrer grossen Bedeutung will der Bundesrat das Beurkundungsrecht weiterentwickeln und konsolidieren. Nach geltendem Recht muss das – in aller Regel am Computer entworfene – Original der öffentlichen Urkunde als Papierdokument (sog. Urschrift) erstellt werden. Um die öffentliche Urkunde im elektronischen Geschäftsverkehr einsetzen zu können, muss das Papierdokument in das elektronische Format zurückverwandelt werden. Dies verursacht einen unnötigen Mehraufwand und verunmöglicht eine rein elektronische Aktenführung im Sinn des E-Governments. Deshalb soll künftig das Original der öffentlichen Urkunde auch in elektronischer Form erstellt werden können. Folglich können Verträge und andere Rechtsgeschäfte künftig auch vollständig elektronisch beurkundet werden. Die Vorlage legt zudem im Interesse der Klarheit und der Rechtssicherheit die von der Lehre und Rechtsprechung anerkannten Mindestanforderungen an die öffentliche Beurkundung gesetzlich fest. Schliesslich soll die Freizügigkeit der öffentlichen Urkunde auch im Bereich der Liegenschaftsverträge eingeführt werden.

2 Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs wird begrüsst

Im grösseren Zusammenhang kann die Vorlage ganz allgemein als eine von verschiedenen Bestrebungen des Gesetzgebers, den elektronischen Geschäftsverkehr mit Hilfe der heutigen Informations- und Kommunikationstechnik weiter zu fördern und die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen zeitgemässen effizienten und wirtschaftlichen elektronischen Geschäftsverkehr zu schaffen, eingeordnet werden. Mit der Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Gleichwertigkeit von elektronischen bzw. digital signierten elektronischen Dokumenten mit den öffentlichen Urkunden auf Papier (z.B. volle Beweiskraft) kann dabei einerseits insbesondere das heute umständliche Verfahren mit den verschiedenen unerwünschten Medienbrüchen verhindert werden. Andererseits werden dabei gleichzeitig auch die Voraussetzungen für eine effizientere Ablage und (digitale) Archivierung der entsprechenden Urkunden geschaffen.

economiesuisse unterstützt diese konkrete Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs. Sie dient der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs. Zudem ist es ein positives Beispiel zum Abbau überflüssiger Regulierungen.

3 Bundesrechtliche Mindestanforderungen für das Beurkundungswesen sind positiv

Die vorgeschlagene Revision bezweckt gleichzeitig auch die jahrzehntelang von der Gerichtspraxis entwickelten bzw. verfeinerten bundesrechtlichen Mindestanforderungen an die öffentliche Beurkundung zu kodifizieren. Damit wird das nach wie vor kantonal geregelte (formelle) Beurkundungswesen zu einem gewissen Punkt vereinheitlicht.

Diese Vereinheitlichung schafft insbesondere für landesweit tätige Unternehmen mit Berührungspunkten zu sämtlichen Kantonen Klarheit und dient der Rechtssicherheit. Zudem ist dies eine konkrete Massnahme zum Bürokratieabbau. Sie wird daher von economiesuisse vollumfänglich unterstützt.

4 Die Freizügigkeit der Beurkundung von Liegenschaftsverträge ist erfreulich

Die mit Art. 55m E-ZGB vorgeschlagene gesetzliche Einführung der Freizügigkeit der Beurkundung von Liegenschaftsverträgen ist sehr erfreulich. Der Wettbewerb im Bereich der öffentlichen Beurkundung wird im Sinne des Binnenmarktes damit gestärkt. Zudem erleichtert diese Freizügigkeit die Abwicklung von Liegenschaftstransaktionen und vereinfacht die zentralisierte Bewirtschaftung der dinglichen Rech-

Seite 3

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Öffentliche Beurkundung)

te am Liegenschaftsbestand sowie den beurkundungsbedürftigen dinglichen Rechten wesentlich. Die Schutzfunktion der öffentlichen Beurkundung bleibt uneingeschränkt erhalten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Meinrad Vetter
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches